

ERSTER TEIL

EINFÜHRENDE BEMERKUNGEN ZUR CONSTITUTIO ANTONINIANA UND ZUR FORSCHUNGSMETHODE

Bekanntlich hat Marcus Aurelius Severus Antoninus, der zweite Kaiser der Dynastie der Severer, heute wie zu seiner Zeit bekannter unter seinem Beinamen Caracalla, im Jahre 212 (nach der herkömmlichen Datierung)¹ beschlossen, nahezu der gesam-

¹ Die herkömmliche Datierung in das Jahr 212 (etwa März-Juli) basiert vor allem auf der Position der Erwähnung des Edikts innerhalb der Abfolge der von Cassius Dio für die Zeit Caracallas überlieferten Ereignisse (s. folgende Anm.) sowie auf seiner Position vor der Erwähnung der Rückkehr der Verbannten (Ende Februar-Anfang Juli 212) und der Vertreibung der ägyptischen Bauern aus Alexandria (gegen Ende 215) im Gießener Papyrus 40 (s.u.). *Millar, Date* hat in einer eingehenden und überzeugenden Untersuchung den Wert dieser Hinweise in Zweifel gezogen. Das zusätzliche Argument, daß an dem „Sieg“ des Kaisers in Z. 10 des P. Giss. 40 I (vgl. u. mit Anm. 26-27) die maßlos übertriebene Beseitigung des Geta und seiner mutmaßlichen Anhänger zu erkennen wäre (hierauf bezieht sich eher der Inhalt der Z. 3-4, vgl. hierzu J. und L. Robert, *Bull.* 1967, 116), wodurch die Constitutio direkt mit der Aufrichtung der Alleinherrschaft Caracallas verbunden würde, ist gleichermaßen zweifelhaft. Bereits früher haben es *Bickermann*, 25 und *Rubin* vorgezogen, den im Edikt erwähnten „Sieg“ mit der „victoria Germanica“ gegen die Alamannen zu verbinden (erwähnt in den Acta Fratrum Arvalium zum 6. 10. 213, CIL VI 2086, p. 551), was sehr viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann (dagegen *Modrzejewski*, AfP 34 [1988] 93). Die Versuche, auf Papyri und Inschriften absolut datierte erste namensbezogene Auswirkungen des Edikts (d.h. Erwähnungen von Personennamen mit dem neuen oder zusätzlichen gentilicium Aurelius) als Belege für eine hieraus zu erschließende Datierung des Edikts in das Jahr 212, 213 oder 214 beizubringen, hat bis heute zu keinen zweifelsfreien Ergebnissen geführt (die jüngste systematische Sammlung und Behandlung der wichtigsten Fälle dieser Art bei *Follet*, 66-72 hat die Beibehaltung der herkömmlichen Datierung zum Ergebnis; vgl. auch die methodischen Bedenken von *Wolff*, CA 13ff.). Die Nennung des Namens Aurelios vor allem in einem Oxyrhynchos-Papyrus vom 7. 6. 213 (D. Hagedorn, ZPE 1 [1967] 133ff.: SB X, 10497) und einer Inschrift vom 3. 3. 213 aus Lydien (P. Herrmann, Chiron 2 [1972] 526ff.) fassen die Datierungsgrenzen m.E. sehr eng, wenn man den Erlaß der Constitutio innerhalb des Jahres 213 annehmen möchte (einen späteren Zeitpunkt schließen diese beiden Zeugnisse aus). Folglich würde die Verbindung mit einem Sieg an der germanischen Front nur unter der Voraussetzung einen Sinn ergeben, wenn Caracalla dort bereits gegen Ende der Kriegssaison (im Herbst) des Jahres 212 aktiv gewesen wäre. Auf diese Weise ließe sich das Edikt von dem ersten Zeitabschnitt nach der Ermordung Getas (Februar 212) lösen, und der Begriff „Sieg“ behielte seinen eigentlichen Bedeutungsgehalt. Die Acta Arvalium (a.O.) verzeichnen die Akklamation Caracallas als Germanicus Maximus zwar für den 20. 5. 213, doch wissen wir nicht sicher, ob, und wenn ja, wie

ten freien Bevölkerung (mit Ausnahme also der Sklaven) innerhalb des römischen Imperiums das römische Bürgerrecht (*civitas Romana*) zu verleihen. Selten hat eine vergleichbar einschneidende Maßnahme einen derart geringen Widerhall in der zeitgenössischen und unmittelbar nachfolgenden Historiographie gefunden. Die Hauptquelle für die Zeit der beiden ersten Severer, die *Ῥωμαϊκὴ Ἱστορία* des Cassius Dio, erwähnt sie im Rahmen der Besprechung der finanziellen Maßnahmen Caracallas nur beiläufig und stuft sie lediglich als eine seiner zahlreichen Kunstgriffe ein (Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Neubürger), mit deren Hilfe der der Senatsaristokratie (und auch Dio) verhaßte Kaiser Geld aufzubringen gedachte, um dieses dann großzügig an die Soldaten, die die Stützen seiner Macht bildeten, zu verteilen. Dion merkt dazu an: οὐ̄ (: τῆς δεκάτης τῶν κληρονομιῶν) ἔνεκα καὶ Ῥωμαίους πάντας τοὺς ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ, λόγῳ μὲν τιμῶν, ἔργῳ δὲ ὅπως πλεῖω αὐτῷ καὶ ἐκ τοῦ τοιοῦτου προσίῃ διὰ τὸ τοὺς ξένους τὰ πολλὰ αὐτῶν μὴ συντελεῖν, ἀπέδειξεν².

weit die Unternehmungen, auf denen dieser Titel des Kaisers basierte, zeitlich zurückgelegen haben. P. Kneißl, *Die Siegestitulatur der römischen Kaiser*, Göttingen 1969, 160f. nimmt (mit früheren Autoren, s. ebenda) an, daß der Titel im Vorgriff geführt oder erst im nachhinein (nach der Unternehmung) in die endgültige Fassung der Arvalakten aufgenommen worden sein konnte. Ebenfalls gegen Ende des Jahres 212 ist wahrscheinlich der problematische Aufenthalt des Kaisers in Gallien anzusetzen, den die *HA, Car.* 5, 1-3 überliefert. Zwei constitutiones des Caracalla (*C. J.* 4, 29, 1; 5, 60, 1) belegen allerdings seine Anwesenheit für den 5. 12. 212 in Carnuntum und für den 29. 7. 213 in Rom, was für eine Ruhepause zwischen den beiden Nordfeldzügen in der Hauptstadt spricht (am 11. 8. 213 opfert dasselbe Priesterkollegium für den erfolgreichen Ausgang des Feldzugs des Kaisers nach Rätien); vgl. *Whittaker* I 408ff. Ohne neuere Zeugnisse scheint es mithin angeraten, die Datierung in das Jahr 212 oder 213 als unentschieden zu betrachten. [Zu einer jetzt veröffentlichten Freilassungsurkunde von Leukopetra s.u. S. 112]

² 77(78), 9, 5. [Zur literarischen Tradition über die *Constitutio Antoniniana* und ihren Zusammenhängen vgl. jetzt auch G. Zecchini, *La Constitutio Antoniniana e l'universalismo politico di Roma*, in: L. Aigner Foresti et al. (ed.), *L'ecumenismo politico nella coscienza dell'Occidente*, Roma 1998, 349-358]

Es sei angemerkt, daß nicht nur der Kreis der Personen, die dieser Steuer unterlagen, (durch dieses Edikt) erheblich ausgeweitet, sondern daß – ebenfalls durch Caracalla – der Steuerfuß von 5% auf 10% erhöht wurde, wie dies auch mit der Freilassungssteuer geschah (ebenda 4). Zur Verbindung von *vicesima* und *civitas* und zur ökonomischen Relevanz des Gesetzes s.u. S. 8f. mit Anm. 22.

Herodian erwähnt das Edikt nicht³. Ulpian, der große Jurist der Severerzeit, charakterisiert es in einem in den *Digesta* erhaltenen Fragment: *In orbe Romano qui sunt ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt*⁴. Von den späteren Autoren des 4.-6. Jahrhunderts wird diese Maßnahme zur vollständigen politischen Romanisierung der Untertanen des römischen Reiches entweder nur allgemein und ohne Erwähnung Caracallas zur Verherrlichung der römischen Politik angeführt, die die Gesamtheit der römischen Ökumene in eine Stadt verwandelt habe (s.u.), oder aber charakteristischerweise Kaisern zugeschrieben, deren inzwischen sanktioniertes historisches Profil sich eher mit einer Maßnahme von derartiger Tragweite verbinden ließ: Aurelius Victor (2. Hälfte des 4. Jahrhunderts) fügt den Taten des Marc Aurel hinzu, daß *data cunctis promiscue civitas Romana*⁵, Johannes Chrysostomos überliefert (zur selben Zeit), daß ἀπό... Ἀδριανοῦ φασι πάντα Ῥωμαίους ὀνομασθῆναι, τὸ δὲ παλαιὸν οὐχ οὕτως ἦν⁶, und Justinian schließlich schreibt diese entscheidende Tat der politischen Vereinheitlichung des Reiches in

³ Das Schweigen Herodians, der um die Mitte des 3. Jahrhunderts schreibt (vgl. *Whittaker* I, IX-XIX), kann einerseits durch sein gleichzeitiges Schweigen hinsichtlich der Verdoppelung der Erbschafts- und Freilassungssteuer erklärt werden, wenn wir davon ausgehen, daß auch für andere Zeitgenossen außer Cassius Dio die Steuerpolitik des Kaisers in denselben thematischen Zusammenhang gehörte wie die *Constitutio*; andererseits mag es durch die Erfahrung der Provinzialen zu erklären sein, die sich aus Herodian selbst ergibt, daß nämlich Rom auch nach 212 nicht automatisch seine privilegierte Stellung gegenüber den Provinzen aufgegeben hatte (s.u. S. 155f.).

⁴ *Dig.* I 5, 17. Das Fragment stammt aus dem 22. Buch der Kommentare Ulpians „*Ad edictum (praetoris)*“ – die wohl unter Caracalla entstanden sind: s. *Honoré, Ul.* 27. 129ff.; F. Millar, *JRS* 76 (1986) 275 –, ohne daß wir den konkreten Kontext kennen würden. Der überlieferte Wortlaut der Formulierung kann aber immerhin als gesichert gelten. Vgl. *Sasse, CA* 9 und *Wolff, CA* 314/5 (51).

⁵ *De Caes.* 16, 12. Es ist bezeichnend, daß bereits bei dem 150 Jahre nach der *Constitutio* schreibenden Aurelius Victor (er stammt aus bescheidenen Verhältnissen, vgl. ebenda 20, 5) die Bewertung des Inhalts absolut positiv ausfällt: Er nennt sie an erster Stelle innerhalb einer Reihe für das Reich nützlicher Maßnahmen, wie (ebenda) *multaequae urbes conditae deductae repositae ornataeque* ... Andererseits zeichnet er von allen Quellen das – bis zur Übertreibung: *patiens communis tranquillisque* (!), 21, 2 – positivste Bild Caracallas (21). Im übrigen bezeichnet er die Zeit seiner Herrschaft als den Höhepunkt der römischen Macht: *Quae* (: res publica) *iam tum a Romulo ad Septimum certatim evolans Bassiani consilii tamquam in summo constitit* (24, 8, vgl. den Kommentar von P. Dufraigne in der Ausgabe der Reihe Budé, Paris 1975, 140, 13). Es ist wahrscheinlich, daß er die Zuweisung des Edikts an Marc Aurel einer bereits etablierten Überlieferung entnommen hat.

⁶ *Ὁμιλία εἰς τὰς Πράξεις τῶν Ἀποστόλων* 48, 1 (= *Migne, PG*, 60.333). Die Verbindung von römischem Bürgerrecht und Namen ergibt sich hier aus dem Zusammenhang, da Johannes den Bericht des Paulus über die ihm drohende Auspeitschung durch römische Soldaten in Jerusalem kommentiert (Apostelgesch. 22, 25): Δύο τὰ ἐγκλήματα, καὶ τὸ ἄνευ λόγου, καὶ τὸ Ῥωμαίων ὄντα. Μεγάλην εἶχον ταύτην τότε προνομίαν οἱ ἀξιούμενοι οὕτω καλεῖσθαι καὶ οὐ πάντες τούτου ἐτύχανον ἀπὸ γὰρ Ἀδριανοῦ ...

seinen *Novellae*⁷ einem anderen als vorbildlich angesehenen Kaiser zu, nämlich Antoninus Pius⁸. Der griechische Text des Justinian lautet: “Ὡσπερ γὰρ Ἀντωνίνος ὁ τῆς εὐσεβείας ἐπόνυμος, ἐξ οὐπερ καὶ εἰς ἡμᾶς τὰ τῆς προσηγορίας ταύτης καθήκει, τὸ τῆς ῥωμαϊκῆς πολιτείας πρότερον παρ' ἐκάστου τῶν ὑπηκόων αἰτούμενον καὶ οὕτως ἐκ τῶν καλουμένων peregrinῶν εἰς ῥωμαϊκὴν εὐγένειαν ἄγον ἐκεῖνος ἅπαντι ἐν κοινῷ τοῖς ὑπηκόοις δεδώρηται ...

Diese Überlieferung⁹ wurde durch die Publikation des inzwischen berühmt gewordenen Gießener Papyrus (heute im Museum der dortigen Universitätsbibliothek) durch P. Meyer im Jahre 1910¹⁰ bereichert. Er enthält, wie allgemein und mit Recht angenommen wird¹¹, den bedauerlicherweise stark verstümmelten Text des Edikts

⁷ 78, 5 (Schoell-Kroll). Der wesentliche Abschnitt des entsprechenden lateinischen Textes (mit Datum 1. 9. 539) lautet: ... *Antoninus Pius ... ius Romanae civitatis prius ab unoquoque subiectorum petitus et taliter ex eis qui vocantur peregrini ad Romanam ingenuitatem deducens ille hoc omnibus in commune subiectis donavit ...*

⁸ Im Gegensatz zu der Ansicht, es handele sich um eine bewußte „Verbesserung“ der historischen Wahrheit (vgl. *Sasse, CA 10ff.*), ist eine Zuweisung an Caracalla aufgrund der Gleichheit des offiziellen Namens und der folglich Verbindung mit dem – scheinbar passenderen – Antoninus Pius wahrscheinlicher. Von der naheliegenden Verbindung der beiden Kaiser zeugt auch die Kombination ihrer Porträts auf den bekannten Kontorniaten der heidnischen römischen Aristokratie aus der 2. Hälfte des 4. und dem frühen 5. Jahrhundert, s. A. Alföldi, *Die Kontorniaten*, Budapest 1943, 58.

⁹ Es ist unsicher, ob sich die Bemerkung des Biographen des Septimius Severus in der *HA, Sev. 1, 2* (zur Herkunft des Kaisers) auf die *Constitutio* bezieht: „*Cui civitas Lepti, pater Geta, maiores equites Romani ante civitatem omnibus datam.*“ Zumindest gleiche Wahrscheinlichkeit besitzt ein Bezug auf die allgemeine Verleihung der *civitas Romana* an die Einwohner von Leptis Magna, die sogar der Erhebung der Stadt zur *colonia* durch Trajan (110) um etwa ein Jahrzehnt vorauszugehen scheint; vgl. H.E. Herzig, *Chiron 2* (1972) 393ff., bes. 400-404; *Wolff, CA 318/9* (60).

¹⁰ P. Giss. 40 I. Erstveröffentlichung: E. Kornemann-P. M. Meyer, *Griechische Papyri im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen*, Bd. I, Leipzig-Berlin 1910-12, Heft II 25ff. (der Text des Edikts S. 42f.). Die wichtigste spätere Edition stammt von A. Wilhelm, *AJA 38* (1934) 180, der auch der unten zitierte Hauptabschnitt des Textes entnommen ist. Zur Ergänzung der zahlreichen Textlücken des Papyrus vgl. die jüngste erschöpfende, Wort für Wort behandelnde Untersuchung von *Wolff, CA 102-193*. [Vgl. auch die kommentierte Ausgabe des Textes in seiner unergänzten Form und in seinen beiden ergänzten Grundversionen (Meyer, Wilhelm) von J. Méleze-Modrzejewski, *Droit impérial et traditions locales dans l'Égypte romaine*, Aldershot 1990, 321ff. und *Addenda, 5*; Oliver, *GC 260*; P.A. Kuhlmann, *Die Giessener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlasse: Edition, Übersetzung und Kommentar*, Gießen 1994, 217-239, eine nützliche neuere Studie des Textes in paläographisch-philologischer Hinsicht, wo sich aber nichts wesentlich Neues zur historischen Problematik der *Constitutio Antoniniana* ergibt].

¹¹ Die Identifikation des Papyrustextes mit der *Constitutio Antoniniana* (d.h. mit dem ursprünglichen Edikt des Kaisers und nicht mit einer späteren Ergänzungsverordnung) ist bereits früh (1926) und ausführlich von *Bickermann* in Zweifel gezogen worden, doch hat sich seine Ansicht nicht durchsetzen können (vgl. *Sasse, L. I 122ff.*). Hartmut *Wolff, CA 193-209* hat später wiederum zu einer Trennung von *Constitutio* und Papyrus ten-

des Caracalla, d.h. die Constitutio Antoniniana, wirft aber auch, wie nicht anders zu erwarten, seinerseits neue Probleme auf. Während der seit der Erstpublikation vergangenen Jahrzehnte hat die wissenschaftliche Literatur zu den Problemen des Papyrustextes, zur Constitutio und zu deren Ergebnissen einen Umfang angenommen, der sich umgekehrt zur Häufigkeit der Erwähnung dieses Ereignisses bei den antiken Autoren verhält. Ohne die beiden älteren grundlegenden Arbeiten von Chr. Sasse (1958: zum Gültigkeitsbereich des Gesetzes, 1962/1965: bibliographischer Überblick)¹² und die jüngere allgemeine und systematische Neuuntersuchung unter Berücksichtigung der neueren Studien durch Hartmut Wolff (1976)¹³ wäre die Forschung heute kaum in der Lage, sich über die wesentlichen Forschungsrichtungen und die Problembereiche zu informieren, die die Gelehrten im wesentlichen beschäftigt haben.

Diese Problembereiche sind die folgenden: a) zunächst natürlich die Wiederherstellung des Textes des Papyrus, ein außerordentlich schwieriges Unterfangen, bei dem die Möglichkeiten der Ergänzungen und Vermutungen nun in der Tat ausge-

diert; er kam zu dem weitgehend gerechtfertigten Ergebnis, daß wir trotz der Vielzahl der Spezialuntersuchungen letztlich nicht sagen können, inwieweit uns der Papyrus hinsichtlich des Charakters und des Inhalts des Edikts mit einiger Sicherheit von Hilfe sein kann. Dennoch bin ich der Ansicht, daß der Textgehalt und die Formulierungen des Papyrus dort, wo die Lücken mit einiger Sicherheit gefüllt werden können (vgl. etwa Z. 7-8: ... Δίδωμι τοἰ[ν] ἄπα[σιν τοῖς κατοικοῦσιν τῆ]ν οἰκουμένην π[ολιτ]εῖαν Ῥωμαίων ..., wofür es keine tatsächliche Alternative gibt), nicht den wesentlichen Elementen des Edikts entgegenstehen, wie sie uns die wenigen übrigen Quellen überliefern. Den Deutungsproblemen kann durch eine sorgfältige Untersuchung der geistigen Persönlichkeit des Caracalla und der Severer im allgemeinen begegnet werden (s.u.). Vgl. den detaillierten und m.E. überzeugenden Widerspruch von J.H. Oliver gegenüber Wolff in dieser Frage in seiner Rez. *AJPh* 99 (1978) 403ff., bes. 404-407; außerdem J. Modrzejewski, *AfP* 34 (1988) 92f. [*H.J. Wolff* 123 hat sich der Skepsis von Hartmut Wolff, *CA* weitgehend angeschlossen]

¹² Sasse, *CA L. I* und *L. II*.

¹³ Wolff, *CA*. Ein wesentlicher Verdienst der Arbeit Wolffs ist es, daß die Constitutio von zahlreichen Seiten her beleuchtet wird (Wert der Quellen, Wirkungsbereich, Ergebnisse, Gründe für das Gesetz), ohne dabei vom Papyrus in Gießen auszugehen. Auf diese Weise werden wiederum die Einmütigkeit der gesamten übrigen Überlieferung hinsichtlich der Allgemeingültigkeit der Bürgerrechtsverleihung, aber auch die Bedeutung der Untersuchung der direkten und mittelbaren Konsequenzen des Gesetzes deutlich, die Hinweise auf die ihm zugrunde liegenden Motive bieten. Er stellt allerdings keinen systematischen Zusammenhang zwischen diesen Motiven und der Gesamtpolitik der Severer her und übertreibt wohl seinen Skeptizismus hinsichtlich der Identität von Constitutio und Papyrus (vgl. Anm. 11). Eine kritische Synopse der nach Wolff erschienenen Schriften zur Constitutio und zu den mit ihr verbundenen Problemen findet man bei Modrzejewski a.O. 92-95 (Bibliographie de papyrologie juridique, V. 3: Le „Reichsrecht“ et le „Volksrecht“) [und in: C. Lepelley (Hrsg.), *Rome et l'intégration de l'Empire II*, Paris 1998, 480ff.].

schöpft scheinen¹⁴, b) die (nach der vorherrschenden Ergänzung und Deutung) im Papyrus enthaltene Exzeption einer bestimmten Kategorie von Personen, der „[δε]δειτικίων“ (dediticii)¹⁵, von der begünstigenden Maßnahme, c) die rechtlichen Konsequenzen des Edikts Caracallas, die eigentlich zu einer vollständigen Ersetzung aller lokalen Rechtssysteme innerhalb des Reichsgebiets durch das römische Recht hätte führen müssen, was die politische Einigung des Reiches durch eine entsprechende Einigung des Rechtswesens (d.h. die Ausdehnung des römischen Rechts) vervollständigt hätte (s.u. S. 137ff.).

Das Edikt Caracallas lohnt in jedem Fall alle Bemühungen um ein Verständnis seines Wesens, seines Geltungsbereichs und seiner Konsequenzen. An dieser Stelle mag die Anmerkung genügen, daß die langjährige sukzessive Ausbreitung der civitas Romana innerhalb des Reiches zur Zeit der ersten Severer zwar sicherlich erhebliche Fortschritte zu verzeichnen hatte, daß aber immer noch wesentliche Teile der Bevölkerung aus dem Kreis der römischen Bürger ausgeschlossen blieben (s.u. S. 94ff.). In dieser Hinsicht beseitigte das Gesetz Caracallas innerhalb des Kaiserreiches zumindest die alte politische Scheidung von Herrschenden und Beherrschten¹⁶.

¹⁴ Zu allen diesbezüglichen Bemühungen s. die detaillierten Angaben bei Wolff a.O. (s.o. Anm. 10). *De Visscher*, CA 230 kommentiert treffend die unermüdlichen Bemühungen um die Ergänzung des Textes: „Les hypothèses ont germé à foison, comme des herbes folles dans les interstices d'un pavement en ruine“; s. auch die folgende Anm.

¹⁵ Die Ergänzung χωρ[ις] τῶν [δε]δειτικίων (oder [δη]δειτικίων, wenn die Länge des „e“ in „dediticius“ im griechischen Text getreu wiedergegeben worden ist, vgl. *Wolff*, CA 435⁴⁵⁴) in Z. 9 des Papyrus scheint tatsächlich und unabhängig von der angezeigten Ergänzung der vorhergehenden Partizipialkonstruktion ([μ]ένοντος [---]ατων) die einzige Möglichkeit darzustellen. Der wichtigste neuere Vorschlag zur Ergänzung dieses Satzes (Z. 7-9) stammt von J.H. Oliver, *AJPh* 33 (1972) 340 (vgl. auch dies. *Ztschr.* 1978, 405f.): Δίδωμι τοῖ[ν]υν ἅπα[σι] τοῖς ὑπηκόοις κατὰ τὴν οἰκουμένην π[ο]λειτ[ε]ρίαν Ῥωμαίων, [μ]ένοντος/τοῦ νόμου (oder δικαίου) τῶν πολιτευμ[α]των, χωρ[ις] τῶν [ἀδ]δειτικίων. Zu diesem Vorschlag gelangt Oliver bei dem Versuch, die Lücken im Gießener Papyrus nach dem Vorbild des einschränkenden Satzes *salvo iure gentis sine diminutione tributorum et vectigalium populi et fisci* in der Tabula Banasitana auszufüllen (s.u. S. 147). Die Ergänzung [ἀδ]δειτικίων ist allerdings unglücklich, und zwar nicht nur weil das Wort „additicius“ nur sehr selten und dann nicht mit einer steuerrechtlichen/pekuniären Bedeutung belegt ist (vgl. *TLL*, s.v. additicius: keines der dort angeführten drei Beispiele ist ein substantiviertes Adjektiv), sondern auch weil kaum zu verstehen ist, was sich hinter Oliver's „additional advantages in respect to taxation“ verbirgt. Wenn es sich um die tributa handelte, wie es ein analoges Verständnis des Textes der Constitutio fordern würde, dann wäre sicher eine analytischere Formulierung gewählt worden. Vgl. auch *Wolff*, CA 182f. 434⁴⁴⁸; *Sherwin-White*, *Tab. Ban. & CA* 98⁷⁰. Zur Bedeutung des Wortes dediticii vgl. u. mit Anm. 18.

¹⁶ Dies beschreibt später (zwischen 455 und 460) sehr schön Sidonius Apollinaris, indem er zu Rom anmerkt: ... *in qua unica totius orbis civitate soli barbari et servi peregrinantur* (Ep. 1, 6, 2). Dieses Zeugnis bestätigt, daß das Gesetz Caracallas den Charakter eines einmaligen (und nicht sukzessiven) Geschenks besessen hat. Zu anderen vor und nach 212 gültigen Formen der sozialen Abstufung innerhalb der römischen Bürgerschaft s.u. Teil 4b.

Was die Forschung im Rahmen dieser Problematik bisher am wenigsten beschäftigt hat, sind das Motiv und der wahrscheinliche geistige Hintergrund einer derart tiefgreifenden Maßnahme. In der Tat gehörte die schrittweise Verleihung der *civitas Romana* zwar zu den wesentlichen konstanten Elementen der kaiserlichen Politik¹⁷, doch reicht dieser Hinweis nicht aus, die massenhafte Verleihung sowie die endgültige und vollständige politische Gleichstellung der freien Bürger des Reiches durch eine einzige Entscheidung zu erklären. Zudem enthält das Gesetz keine wesentlichen Exzeptionen, denn als Ergebnis der jahrzehntelangen Forschungen zu den umstrittenen [δε]δεϊτῆκιοι der *Constitutio* kann festgehalten werden, daß es sie entweder – zumindest in dieser Zeit – als tatsächliche Kategorie von Personen außer in veralteten juristischen Formeln nicht gegeben hat oder daß es sich um eine zahlenmäßig begrenzte Gruppe von Barbaren gehandelt hat, die erst in der jüngsten Vergangenheit in das Reich eingegliedert worden war¹⁸. Danach würde die Annahme eine unangebrachte Vereinfachung darstellen, daß das Gesetz lediglich den natürlichen und nicht besonders wichtigen letzten Schritt innerhalb einer langjährigen politischen und sozialen Entwicklung darstellte, der mehr oder weniger zufällig zur Zeit Caracallas vollzogen worden wäre, nach A. Alföldi „ein weiterer Strich unter eine ältere Rechnung“¹⁹ oder nach A.N. Sherwin-White „the official seal“ unter eine bereits bestehende historische Realität, d.h. die abgestufte politische Romanisie-

¹⁷ Vgl. bereits für die Zeit des Augustus: Verf., Ὁ Αὐγουστος καὶ ἡ *civitas Romana*, Πρακτικὰ Ἀ' Πανελληνίου Συμποσίου Λατινικῶν Σπουδῶν, Γιάννενα 1984, 195-213. Ein authentischeres Zeugnis für den geistigen Hintergrund dieser Politik bietet natürlich die bekannte Rede des Claudius in der *Tabula Claudiana* (*Dessau* 212), die in literarischer Gestalt bei Tacitus, *Ann.* 11, 24 überliefert ist. Zu dieser Politik und ihrem vor allem aristokratischen Bezug (Integration der lokalen Oberschichten in das System der römischen Bürgerrechte und Interessen) vgl. u.a.: F. Vittinghoff, *Arcana imperii – Zur politischen Integration sozialer Systeme in der hohen römischen Kaiserzeit*, Gedenkschrift H.E. Stier, Münster 1980, 21ff. 26f.; *Dahlheim* 109f.; *Holtheide* 131 (Schlußfolgerungen).

¹⁸ Zu diesen vgl. die ausführliche Diskussion bei *Wolff*, *CA* 210-238 (die Ergebnisse: 236ff.) mit Berücksichtigung der gesamten einschlägigen Lit.; die Einwände von *Rosen*, *Rez. Wolff* 291 scheinen mir nicht überzeugend. Zur zahlenmäßigen Stärke der peregrini vor dem Gesetz Caracallas und der entsprechenden Ausdehnung der *civitas* im Anschluß daran s.u. Teil 4a. [Zur fortwährenden Bedeutung und sogar Frequenz des *dediticii*-Status bei barbarischen Truppenverbänden im Reichsdienst in der Zeit der Severer und lange danach vgl. nun ebenfalls: G. Wirth, *Deditizier, Soldaten und Römer. „Besatzungspolitik“ im Vorfeld der Völkerwanderung*, *BJ* 197 (1997), 57-89 (bes. 72ff.); S. Kerneis, *Les Celtiques. Servitude et grandeur des auxiliaires bretons dans l'Empire romain*, *Clermont-Ferrand* 1998, bes. 96-106]

¹⁹ Kapitel „Römische Kaiserzeit“, *Historia Mundi IV: Römisches Weltreich und Christentum*, München 1956, 227. Alföldi bezieht sich vor allem auf die Nivellierung des aristokratischen Auswahlsystems insgesamt, das in älterer Zeit den politischen und sozialen Aufstieg innerhalb des Kaiserreichs bestimmt hatte. Vgl. u.a. die ähnliche Einschätzung bei *Heuß*, *RG* 370f.

nung²⁰. Ebenso unangemessen wäre es, sich wie J. Bleicken ernstlich zu fragen, ob dieses Gesetz „... nur eine großartige Geste (war), die etwas, das praktisch bereits geschehen war, als ein kaiserliches Geschenk in das Bewußtsein rücken ... wollte“²¹. Allerdings wird die Unterbewertung der Bedeutung des Gesetzes durch die oben erwähnte einzige zeitgenössische Stellungnahme bei Cassius Dio gestützt und geht in der Forschung in aller Regel mit der simplen Übernahme seines Standpunkts zusammen²². Die Finanzprobleme Caracallas sind jedoch nicht geeignet, einen entsprechenden Hintergedanken beim Erlaß der *Constitutio* zufriedenstellend zu begründen: Wie angemerkt worden ist, waren die Eigentümer großer Vermögen innerhalb des gesamten Reichsgebiets allen Anzeichen nach ohnehin römische Bürger,

²⁰ *Sherwin-White* 280: „*The Constitutio* thus is the last great act of the emperors in their function as registrars. The world became ready, and Caracallus had only to affix the official seal“. Diese Einschätzung wird allerdings von ihm selbst nicht konsequent durchgehalten (ebenda 283): „... Caracallus’ edict identified the whole population of the empire with Rome, thus providing the juridical foundation for the development of the later idea of *Romania*. It was perhaps an odd thing to do at the time, perhaps a little premature, certainly grandiose ...“. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß *Sherwin-White* in der ersten Auflage seines Buches (Oxford 1939) die praktischen Auswirkungen des *Constitutio* Caracallas als „almost nil“ (221), in der zweiten dagegen als „nominal“ (281) bezeichnet und dort (386) für die Zeit nach dem Edikt eine Fülle von Zeugnissen für neu benannte Aurelier anführt. Offensichtlich war *Sherwin-White* in der Zwischenzeit zu einer besseren Einschätzung der Bedeutung dieser Namensänderungen für die von ihm selbst betonte Entwicklung in Richtung auf die Idee der *Romania* gelangt. Vgl. u. S. 156f.

²¹ Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches, Bd. 2, Paderborn 1981, 45. Zu *Bleickens* Interpretationen s. auch u. S. 94f.

²² *Bleicken* (ebenda) meint zu dieser Frage: „Das mag sein, aber vielleicht steht hinter ihm auch nur ein fiskalisches Interesse ...“. [Diese „fiskalische Interpretation“, nunmehr propographisch angereichert (: Hinweis auf Caracallas Verwandtschaft mit dem neuen Präфекten des *aerarium militare*, *Varius Marcellus*) bei *Birley, Sep.*³, 190. Andererseits wird die Fragwürdigkeit dieser Interpretationsrichtung jetzt besonders deutlich in: *T.M. Boatwright et al., The Romans*, New York 2004, 413]

Die besondere Verbindung der allgemeinen Verleihung der *civitas* unter Caracalla mit der *vicesima hereditarium* ist vielleicht nicht so sehr als persönliche Interpretation *Dios* zu werten; eher leben hier ältere Auffassungen und Vorstellungen weiter: Aus dem *Panegyricus* *Plinius’* d.J. (Kap. 37-39) wissen wir, daß die Verleihung des römischen Bürgerrechts *ohne* die *iura cognationis*, d.h. das Recht eines Römers, seine engen Verwandten steuerfrei beerben zu können, bis in die Zeit *Nervas* und *Traians* verbreitet gewesen ist, folglich ernste soziale Probleme verursacht und in der öffentlichen Meinung zu einer Verknüpfung der Verleihung des Bürgerrechts mit der steuerlichen Aussaugung durch den Staat geführt hat (37, 4: *Ita maximum beneficium vertebatur in gravissimam iniuriam, civitasque Romana instar erat odii et discordiae et orbitatis* ...). Dem Autor des *Panegyricus* zufolge hat der *Optimus Princeps* diesem das Ansehen der *civitas* herabwürdigenden Zustand ein Ende gesetzt. Diese sicher bekannte und vieldiskutierte Thematik der Vergangenheit konnte aber auch noch ein Jahrhundert später zur Zeit Caracallas Zündstoff und Anlaß entsprechenden Argwohns und negativer Kommentare vor allem innerhalb der Kreise der älteren römischen Familien bieten, die keinen Grund hatten, dem Kaiser gegenüber Sympathien zu hegen. [Vgl. jetzt *E.I.A. Meyer, JRS* 80 (1990), 81]

weshalb der zusätzliche Gewinn für die Staatskasse (selbst wenn man die gleichzeitige Verdopplung des Steuerfußes in Rechnung stellt) nicht sehr erheblich gewesen sein konnte²³. Außerdem darf man nicht vergessen, daß das Lockmittel der civitas Romana für die Untertanen Roms über Jahrhunderte hinweg einen starken Anreiz gebildet hatte, dem Kaiserreich in vielfältiger Hinsicht zu Diensten zu sein, wozu als besonders bedeutsam auch der Militärdienst zu rechnen ist; eine Entscheidung des Kaisers, die, um Geldmittel vor allem für die Besoldung seiner Soldaten zu beschaffen, die künftigen Möglichkeiten seines Staates zur Truppenrekrutierung eingeschränkt hätte, wäre deshalb als außerordentlich kurzfristig einzustufen. Dem von Cassius Dio angeführten Motiv für den Erlaß der Constitutio darf also allenfalls eine sehr untergeordnete Bedeutung beigemessen werden²⁴.

²³ Vgl. bereits u.a. *Sherwin-White* 281; *Wolff*, *CA* 79. 274. 372²⁰¹ (Bibl.). Zu einer gegenteiligen Ansicht neigt *Neesen* 139. Wie bereits F. Gilliam, *The Minimum Subject to the Vicesima Hereditatum*, *AJPh* 73 (1952) 397-405 festgestellt hat, entgingen auch geringe Vermögen nicht der vicesima (was er selbst auf die Constitutio bezieht); wie Wolff (79) richtig bemerkt, wäre die unpopuläre Verdopplung des Steuerfußes (auch der Freilassungssteuer) in der Tat unverständlich, wenn dem römischen Staat aufgrund der ausgeweiteten Bürgerrechtsverleihung ohnehin bereits erhebliche zusätzliche Mittel zugeflossen wären, und sei es durch die Anhäufung zahlreicher kleiner Steuerbeträge.

Es ist auch die vergleichbare Ansicht vertreten worden, daß es Sinn der Constitutio gewesen sei, die zahlreichen Neubürger den immer drückender gewordenen munera der Provinzstädte zu unterwerfen (erste ausführliche Darlegung dieser Deutung bei *Abbott-Johnson* 549f.; vgl. *Rostovtzeff*, *SEHRE* 419). Auch diese Interpretation übersieht jedoch: a) daß bis zur Zeit Caracallas die Mitglieder der gehobenen und wirtschaftlich starken städtischen Bevölkerungsschichten die Erlangung des römischen Bürgerrechts erfolgreich angestrebt hatten und mehrheitlich bereits in den Kreis der römischen Bürger aufgenommen worden waren, b) daß in den Städten des griechischen Ostens die Übernahme von Ämtern und Würden nie unmittelbar an den Besitz der civitas Romana gebunden gewesen ist, während im stärker latinisierten Westen, der sich häufig an die römischen Organisationsformen der Gesellschaft angepaßt hatte (municipia, coloniae), der Einfluß der römischen Lebensführung bereits vor 212 sehr viel stärker gewesen ist. Vgl. die Einwände u.a. von *Sherwin-White* 281; *Holtheide* 122.

²⁴ Zur Funktion des Bürgerrechts als Rekrutierungsköder vgl. bes. E.T. Salmon, *The Roman Army and the Disintegration of the Roman Empire*, *Transactions of the R. Society of Canada*, vol. 52, ser. III (June 1958) sect. II, 43ff. (bes. 56f.), dessen Ansichten zur „Barbarisierung“ des Heeres und deren Folgen ich allerdings nicht teile. Wie drückend die Beschaffungsprobleme von Mitteln für die Truppenbesoldung gewesen sind, geht aus dem bekannten Zeugnis des Cassius Dio hervor, der die letzten Ratschläge des Septimius Severus an seine Söhne (ὁμονοεῖτε, τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων πάντων καταφρονεῖτε, 76[77], 15, 2) und die besondere Sorge Caracallas für eine gute Besoldung seiner Soldaten überliefert (77[78], 3, 2; 10,1 und 4: οὐδένα ἀνθρώπων πλὴν ἐμοῦ ἀργύριον ἔχειν δεῖ, ἵνα αὐτὸ τοῖς στρατιώταις χαρίζωμαι). Vgl. *Campbell*, *Emp. & Army* 175. 195f.

Trotz seines fragmentarischen Erhaltungszustands verrät uns der problematische Papyrus in Gießen doch einiges über Caracallas *ratio constitutionis*. Der hier interessierende Abschnitt lautet mit den Ergänzungen von A. Wilhelm²⁵:

- 3 [δικαίως δ' ἂν κἀγὼ τοῖς θεοῖς τ[οῖς] ἄθ[αν]άτοις εὐχαριστήσαμι, ὅτι τῆ[ς]
 τοιαύτη[ς]
- 4 [ἐπιβουλῆς γενομένης σῶο]ν ἐμὲ συν[ετήρ]ησαν. Τοιγαροῦν νομίζω [ο]ὔτω με-
 5 [γαλομερῶς καὶ θεοπρεπ]ῶς δύ[να]σθαι τῇ μεγαλει[ό]τητι αὐτῶν τὸ ἱκανὸν ποι-
 6 [εῖν, εἰ τοσάκις μυρίους ὅσ]άκις ἐάν ὑ[π]εισέλθ[ωσ]ιν εἰς τοὺς ἐμὸς
 ἄν[θρ]ῶπους
- 7 [ὡς Ῥωμαίους εἰς τὰ ἱερὰ τῶ]ν θεῶν συνει[σ]τενέγ[κοι]μι. Δίδωμι τοί[ν]υν ἅπα-
 8 [σιν τοῖς κατοικοῦσιν τῆ]ν οἰκουμένην π[ολι]τεῖαν Ῥωμαίων [μ]ένοντος
 9 [οὐδενὸς ἐκτὸς τῶν πολιτευμ]άτων χωρὶς τῶν [δε]δεικτικῶν. Ὁ[φ]εῖλει [γ]ὰρ τὸ
 10 [πλήθος οὐ μόνον τᾶλλα συνυπομέ]νειν πάντα, ἀ[λλ]ὰ ἤδη κ[α]ὶ τῇ νίκη
 ἐνπεριει-
 11 [λήφθαι etc.

Trotz der Unsicherheiten bei der exakten Ergänzung der Zeilen wird zumindest allgemein deutlich, daß der Kaiser seine Handlung in einen religiösen Zusammenhang stellt: Die Verleihung der *civitas Romana* an alle Einwohner des Kaiserreiches wird als eine Art von Dankesbezeugung an die Götter dargestellt, die ihm auf eine bestimmte Weise geholfen haben (etwa durch den Schutz vor einer ernsten Gefahr²⁶, Z. 3-4). Der Inhalt dieser Dankesbezeugung besteht in der Hinzufügung neuer Personen zum Kreis der römischen Bürger, wodurch die römischen Götter zugleich neue Teilnehmer ihres Kultes gewinnen (Z. 4-7). Vielleicht wird derselbe Vorgang weiter unten aus dem Blickwinkel der ehemaligen Untertanen heraus dargestellt, was nämlich ihren Anteil an dem „Sieg“ betrifft, den die Götter dem Kaiser geschenkt hatten (Z. 9-11). Caracalla scheint seinem Edikt also nahezu den Sinn einer religiösen Bekehrung zu unterlegen und sich selbst als eine Art Mittler zwischen den Göttern und den Sterblichen zu begreifen: Er schuldet den Göttern, die seinen Staat erhalten, tatsächliche Dankbarkeit, die er ihnen durch die Ausbreitung ihres Kultes erweist, und – nach der plausiblen Ergänzung der obigen Zeilen durch A. Wilhelm (a.O.) – seinen Untertanen großmütige Fürsorge, die in seinem Bemühen darum zum Ausdruck kommt, daß sie den ihnen zustehenden Anteil an der Gunst der Götter genießen können²⁷.

²⁵ Ebenda (s.o. Anm. 10). Die Ergänzungen von Wilhelm sind in vielfältiger Hinsicht wahrscheinlich; vgl. im Einzelnen Wolff (s.o. Anm. 10).

²⁶ Sieht man von der unsicheren Ergänzung des Anfangs von Z. 4 ab, so führen uns sowohl das Demonstrativpronomen *τοιαύτη[ς]* als auch der Aorist *συν[ετήρ]ησαν* (nicht etwa *συντηροῦσι* oder *συντηρήκασι*) zu dieser Vermutung. Die Vorbehalte von *Wolff, CA 147* gegenüber einer *persönlichen* Gefährdung des Kaisers scheinen mir übertrieben.

²⁷ In dieselbe Richtung geht zuletzt auch die detaillierte Deutung von *Sasse, CA 33ff.*, der sich jedoch enger an die nicht immer absolut gesicherten Ergänzungen des Textes hält.

Nur eine relativ geringe Zahl der jüngeren Historiker hält diese offizielle Begründung für die historische Entscheidung Caracallas für wahrscheinlich oder akzeptabel²⁸. Auch in diesen Fällen ist jedoch nicht analytischer auf mögliche Analo-

Andere Möglichkeiten der Interpretation können m.E. ausgeschlossen werden, von denen *Wolff*, *CA* 174 als die wahrscheinlichste folgende vorschlägt: „Der Kaiser meint, der Majestät der Götter damit Genüge tun zu können, daß er bestimmte Personen, immer wenn sie unter seine Sklaven (vielleicht auch Hörige?) heimlich hineinkommen, irgend etwas, das den Göttern zugehört, übereignen, sozusagen als Tribut anheimstellen wolle.“ Seine auf einer systematischen Zusammenstellung von Belegen (ebenda 162ff.) basierende Übersetzung von $\epsilon\mu\omicron\iota \acute{\alpha}\nu\theta\rho\rho\omicron\pi\omicron\iota$ als „meine Sklaven“ ist zwar nicht gänzlich auszuschließen (s.u. S. 88f. Anm. 3), doch ergibt die oben zitierte Zusammenfassung keinen Sinn. Gerade aber die Möglichkeit, daß $\epsilon\mu\omicron\iota \acute{\alpha}\nu\theta\rho\rho\omicron\pi\omicron\iota$ im weiteren Sinne *auch* die Soldaten des Kaisers mit einschließt (ebenda 166. 173; vgl. auch *Rosen*, *Rez. Wolff* 290) – man denke etwa an den „Sieg“ in Z. 10 –, spricht letztlich für die Verbindung zwischen der Verleihung des Bürgerrechts und der gleichzeitigen Äußerung von Ehrfurchtsklärungen gegenüber den Göttern einerseits und Erkenntlichkeitserweisen gegenüber den Menschen andererseits, die der Kaiser zuvörderst als „seine Leute“ betrachtet hat. Die Identifikation des hier angesprochenen Sieges (vgl. Anm. 1) wäre hilfreich.

- ²⁸ Hier sind vor allem zu nennen: U. Wilcken, *AP* 5 (1913) 428ff. (*Sherwin-White* 281 mißversteht Wilcken dahingehend, daß er sich auf den „imperial cult“ bezöge); R. von Scala, *Die Constitutio Antoniniana. Aus der Werkstatt des Hörsaals*. Papyrusstudien und andere Beiträge dem Innsbrucker Philologenklub zur Feier seines 40-jährigen Bestandes gewidmet, Innsbruck 1914, 29-40 (bes. 33ff.); *De Visscher*, *CA* 238ff.; *Gagé*, *CS* 277ff.; *Oliver*, *Rez. Wolff* 407f. Vgl. außerdem die kurzen Stellungnahmen von *Mazzarino*, *Democr. cult.* 84; *Rémondon* 274; *Gaudemet*, *Inst.* 530f. (akzeptiert ein Zusammenspiel religiöser und wirtschaftlicher Motive); J. Le Gall-M. Le Glay, *L'Empire romain 1: Le Haut-Empire ...*, Paris 1987, 585f. haben hinsichtlich der *Constitutio* die Möglichkeit einer Verbindung unterschiedlicher Motive zugestanden (Abschluß der langjährigen Entwicklung, Vereinfachung der Verwaltung usw.), fügen jedoch hinzu, daß die religiösen Beweggründe ebenfalls einen wichtigen Platz im Denken des Kaisers eingenommen hätten, „peut-être même déterminante“. [Vgl. jetzt in ähnlichem Sinne auch *Ando*, 395] Vgl. hierzu auch die Ausführungen von M. Euzennat, *AntAfr* 10 (1976) 63-68 auf der Grundlage der Interpretation der sechs bisher bekannt gewordenen Inschriften mit dem Text *Dis deabusque secundum interpretationem oraculi Clarii Apollinis*, die zu Beginn des 3. Jahrhunderts in verschiedenen lateinisch sprechenden Gebieten des Römischen Reiches auftauchen (Katalog ebenda). Euzennat wollte diese Anatheme auf die Kontakte Caracallas mit dem Orakel des Apollon Klaros und eine entsprechende, in Form der Deutung eines Orakelspruchs gegebene Aufforderung an den Kaiser zurückführen, den Kult aller Götter innerhalb des Reichsgebiets zu fördern: Das deutlichste Ergebnis dieser Aufforderung stellten die *Constitutio* und, von den Inschriften her gesehen, die Weihung der angeführten Anatheme dar. Diese Interpretation übersieht allerdings, daß auch andere Orakel in etwa derselben Zeit häufig mit vergleichbaren Weissagungen bzw. Aufforderungen den Kult *aller* Götter unterstützen (vgl. bes. die Inschrift aus Didyma und den Kommentar von W. Günther, *MDAI(I)* 21 [1971] 99ff.). Außerdem kennt man die besondere Beziehung des Orakels von Klaros zu henotheistischen Tendenzen (s. bes. M. Nilsson, *Geschichte der griechischen Religion II*³, München 1974, 477f.), die dem allgemeinen Klima der Zeit der Severer und den religiösen Tendenzen der Dynastie selbst entsprachen (s.u. S. 36ff.). Die Annahme einer engeren Verknüpfung mit einer

gien im Denken des Kaisers zu Elementen der Machtauffassung des Septimius Severus und seiner Dynastie eingegangen worden, oder es wird ohne Not der Versuch unternommen, die Deutung des Edikts mit dem traditionellen römischen religiösen Brauch der *supplicatio* zu verbinden²⁹. Übrigens sind die jüngeren Historiker auch zu anderen Deutungen des Edikts gelangt, die mit der Politik der Severer im allgemeinen zusammenhängen, wie z.B. Rostovtzeff³⁰, der in der *Constitutio Antoniniana* lediglich eine weitere gegen die Oberschicht des Reiches, d.h. gegen die Aristokraten in Italien und in den Provinzen, gerichtete Maßnahme erkennen möchte, die aufgrund der Zerschlagung der ökonomischen, administrativen und kulturellen Oberschicht einen weiteren Schritt in Richtung auf die Nivellierung und den Niedergang des Reiches darstellte. In seinen nach wie vor sehr interessanten Ausführungen – sicherlich nicht nur *sub specie antiquitatis*, sondern auch *aevi nostri*³¹ – erkennt

spezifischen kaiserlichen Maßnahme erscheint jedoch keinesfalls notwendig. Im übrigen, wenn Caracalla – nach Euzennat – den Orakelspruch während seiner Krankheit in Germanien (213) erhalten hat und seine Heilung mit der im Gießener Papyrus angesprochenen Rettung (s.o.) gemeint ist, dann wäre das Fehlen eines entsprechenden Hinweises innerhalb des Textes der Anatheme unverständlich. Die Ansicht von Euzennat (68¹) schließlich, daß die religiösen Motive der *Constitutio* heute bei den meisten Bearbeitern bevorzugt werden, entspricht nicht den Tatsachen; von der neueren Lit. vgl. etwa *Greco* 162f.; C.G. Starr, *The Roman Empire*, New York 1982, 134; C. Wells, *The Roman Empire*, London 1984, 290f. [= 1992², 265f.]; *Dahlheim* 110. [Kritisch gegenüber der Verbindung von Caracallas Krankheit, aufgrund von Cassius Dio 77. 15. 2-7, und den besprochenen Weihungen auch C. Letta, *Le dediche Diis Deabusque secundum interpretationem oraculi Clarii Apollinis e la Constitutio Antoniniana*, SCO, 39 (1989), 265-280]

²⁹ J. Stroux, *Philologus* 88 (1933) 282ff.; *D'Ors* 19ff. Gerechtfertigt die Einwände von *Wolff*, *CA* 142f. Zur *supplicatio* s. allg. K. Abel, *Der Kleine Pauly* 5 (1975) 434f. s.v. (mit Lit.).

³⁰ *SEHRE* 418f. („... I am convinced that it was the same spirit of hostility towards the upper classes that produced the famous *Constitutio Antoniniana* ...“, „... but his (i.e. Caracalla's) main aim was not so much to raise the lower classes, as to degrade the upper, not only in Rome and Italy but in the provinces, and thus to reduce the pride and self-confidence of the ruling class in the cities, the imperial and municipal aristocracy ...“). Diese Interpretation hatte Rostovtzeff bereits zusammenfassend in seinem Aufsatz formuliert: *La crise sociale et politique de l'Empire romain au III^e s. ap. J.-C.*, *Musée Belge* 27 (1923) 233-242 (bes. 238). Ähnliche Überlegungen verrät auch der Titel seiner 1922 in russischer Sprache veröffentlichten Studie „Der Niedergang der antiken Kultur“, der Nr. 159 innerhalb seines von C.B. Welles, *Historia* 5 (1956) 368 zusammengestellten Schriftenverzeichnisses.

³¹ Diese Interpretation, die unmittelbar mit Rostovtzeffs Gesamteinschätzung der Gründe und der Art und Weise des Niedergangs des römischen Kaiserreiches zusammenhängt (Bündnis des Bauernproletariats und der Soldaten gegen die städtische Bevölkerung), ist von den persönlichen Erlebnissen des Autors, eines Flüchtlings der Oktoberrevolution, geprägt. Die wissenschaftliche Kritik hat bereits seit langem diese Einflüsse offengelegt und deren Gewicht erkannt: M. Reinhold, *Historian of the Classic World: A Critique of Rostovtzeff*, *Science & Society* X (1946) 361-391 (bes. 378ff.); A. Momigliano,

Rostovtzeff nur eine negative, bestimmten Schichten gegenüber geradezu rachsüchtige Philosophie des Edikts. Es wäre dagegen nützlich zu untersuchen, ob sich für die offizielle positive Einschätzung des Edikts durch Caracalla selbst Entsprechungen unter den Zeugnissen zur politischen (und, wie sich zeigen wird, religionspolitischen) Ideologie und zur Regierungsphilosophie der Dynastie der Severer aufzeigen lassen. Diese Zeugnisse könnten dann mit Aspekten des geistigen Klimas dieser Zeit – das die kaiserliche Familie beeinflusste und seinerseits von ihr beeinflusst wurde – verknüpft werden und so zu einer umfassenderen Einschätzung des Edikts zur politischen Vereinheitlichung des Kaiserreiches führen.

Den roten Faden innerhalb der anschließenden Untersuchung bildet der Gedanke, daß die Constitutio es verdient, in engerem Zusammenhang nicht nur mit der Entwicklung der römischen Bürgerrechtspolitik insgesamt³² oder Aspekten der sozioökonomischen Verhältnisse ihrer Zeit untersucht und gedeutet zu werden, sondern auch hinsichtlich der besonderen Charakteristika des geistigen Hintergrunds der Severer sowie zu erforschender Grundsätze ihrer Regierungsphilosophie und der von ihnen praktizierten Politik. Eine systematische Untersuchung historischer Faktoren dieser Art als potentielle Rahmenelemente der Constitutio ist bisher nicht vorgelegt worden³³. Zugleich erschien es sinnvoll, auch einige der Folgeerscheinungen des Edikts systematischer zu analysieren, die bis zu einem gewissen Grad mit dem hier vorgelegten Interpretationsversuch verbunden sind und sich damit gegenseitig erhelten (s.u. S. 94ff.).

M.I. Rostovtzeff, *The Cambridge Journal* 7 (1954) 334ff. = ders., *Studies in Historiography*, London 1966, 91-104 (bes. 100f.); K. Christ, *Von Gibbon zu Rostovtzeff*, Darmstadt 1972, 334-349 (bes. 344f.); G. W. Bowersock, *The Social and Economic History of the Roman Empire* by Michael Ivanovitch Rostovtzeff, *Daedalus* 103, 1974, 15-23 (bes. 18f.).

³² Vgl. z.B. *Alföldy*, *RS* 92.

³³ Die bisherige Hervorhebung religiöser Beweggründe ist gewöhnlich im Zusammenhang mit der Behandlung des Textes des Gießener Papyrus erfolgt. Mit dem Hauptargument der Hinweise auf die parallele weitere Verbreitung der orientalischen Kulte in Rom und der Einführung typisch römischer Kulte in den Provinzen (Ägypten) unter Caracalla ist zudem nur kurz auf die allgemeinen Tendenzen zur Gleichstellung innerhalb der Politik der Severer verwiesen worden. In einigen wenigen Fällen ist auch der mögliche Einfluß Alexanders als Vorbild Caracallas und als Vorläufer einer solchen Politik der Vermischung von Völkern erwähnt worden (s. hierzu o. Anm. 28 und die Anm. im folgenden Teil). Diese Beobachtungen blieben jedoch in der Regel unverbunden und sporadisch, so daß die anderen oben erwähnten Interpretationen in der Sache die Oberhand behalten haben. [Vgl. z.B. so zuletzt R.W. Mathisen, *JRS* 94 (2004), 280]